

Dez. 3 Sicherheit, Umwelt und Sport

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2700/23

Titel der Drucksache

Erstellung einer Satzung für die Rahmung von Wahlwerbung im öffentlichen Raum

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Nach § 5 Abs. 1 der Stadtordnung dürfen im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen Plakate und Anschläge nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und -flächen errichtet werden. Zugelassene Anschlagstellen und -flächen sind Ausleger an Masten der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der technischen Forderungen. Das Anbringen der Plakate und Anschläge bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten. Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend vom Abs. 1 in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig (§ 5 Abs. 2 S. 1 Stadtordnung). Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate dürfen 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb von 1 Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten entfernt sein (§ 5 Abs. 2 S. 3 und 4 Stadtordnung).

Im Rahmen der Verwaltungspraxis erhalten die zur Wahl zugelassenen Parteien bzw. Wählergruppen durch das Bürgeramt eine Information über die einzuhaltenden Auflagen beim Anbringen der Plakatierung. Diese beinhalten u. a. zulässige Standorte, Mindestabstände zu Kreuzungsbereichen und Fußgängerüberwegen, zulässige Höhen der Anbringung sowie Maßgaben zur Art der Befestigung der Plakate. Zudem werden die Parteien bzw. Wählergruppen über die Fristen der Entfernung der Wahlplakatierung und deren möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Fristen in Kenntnis gesetzt.

Durch den Allgemeinen Stadtordnungsdienst des Bürgeramtes erfolgt in den Wahlkampfzeiten sowie im Anschluss daran im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten die Durchführung entsprechender Kontrollen. Bei festgestellten Verstößen werden diese im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Beseitigung der Plakatierung geahndet.

Im Stadtgebiet Erfurt erfolgt in Wahlkampfzeiten die Plakatierung an den Masten der Straßenbeleuchtung sowie auf Grünflächen (Großaufsteller). Für diese Grünflächen ist das Garten- und Friedhofsamt zuständig. Hier ist die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen durch die Grünanlagensatzung geregelt. In der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt ist festgeschrieben, dass die Grünanlagen als Ruhezeiten der Erholung

und Entspannung dienen und zum Teil (z. B. Kinderspielplätze und Bolzplätze) der aktiven Freizeitgestaltung.

Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen. Auf der Basis des § 1 Abs. 3b sind alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, zu schützen und zu erhalten. Aufsteller mit Wahlwerbung werden durch eine Sondernutzungserlaubnis genehmigt und dürfen im Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl und 2 Wochen nach der Wahl gestellt werden.

Gelebte Praxis ist es, Wahlplakate an Bäumen und Laternen in den Grünanlagen nicht zuzulassen. Eine Plakatierung bürgt die Gefahr zu starken Verunreinigungen durch die mutwillige Zerstörung der Wahlplakate und deren Verteilung in den Anlagen. Hinzu kommt, dass ein Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Grünanlagen untersagt ist. Teilweise kollidieren Nutzungs- und Pflegekonzepte mit dem Wunsch dort Wahlwerbung zu platzieren was wiederum zu einem erhöhten Pflegeaufwand führt.

Der Wunsch nach Wahlwerbung in den Grünanlagen stellt die Verwaltung jedoch regelmäßig vor große Herausforderungen da eine Vielzahl an Einzelstandorten geprüft und beschieden werden muss.

Eine Satzung zur Anbringung von Wahlwerbung im öffentlichen Raum, in der eine Aufstellung von kommunalen Wahlwänden geregelt wird sowie die Orte der entsprechenden Aufstellung benannt werden, ist aus aktueller Sicht schwierig umzusetzen. Es gibt schon einige Gebietskörperschaften in Deutschland, die derartige Satzungen haben. Jedoch muss der Anspruch der Parteien bzw. Wählergruppen auf eine angemessene Präsentationsmöglichkeit gewahrt bleiben. Für die Landeshauptstadt Erfurt würde dies bedeuten, in allen 53 Ortsteilen entsprechende Wahlwände bereitzustellen. In den größeren Ortsteilen müssten zudem mehrere Wahlwände aufgestellt werden. Es erscheint fraglich, ob derartige Flächen in den genannten Größenordnungen zur Verfügung stehen.

Zu berücksichtigen ist ferner der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Chancengleichheit, d. h. jede Partei bzw. Wählergruppe hätte Anspruch auf eine angemessene und ausreichende Präsentationsmöglichkeit. Eine derartige Satzung erfordert eine umfangreiche inhaltliche Vorbereitung unter Einbeziehung mehrerer Fachämter. Dabei wird die größte Hürde in der Bereitstellung der durch die Stadt zu Verfügung zu stellenden Wahlwerbewände sein. Mit Blick auf die gesetzte Frist zum 28.02.2024 ist die Vorlage eines Satzungsentwurfs bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich

Fazit

Die Drucksache ist abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Horn
Unterschrift Beigeordneter

06.12.2023
Datum